

30.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****A****zu Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Achte Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen

1. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 3a (neu)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a neu einzufügen:

'Artikel 3a**Änderung der Düngemittelverordnung**

In § 9 der Düngemittelverordnung vom 9. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 1995 (BGBl. I S. 1060) geändert worden ist, werden die Wörter

"bis zum 31. Dezember 1995"

durch die Wörter

"bis zum 31. Dezember 1996, im Falle des Typs "Organisch-mineralischer Mischdünger" noch bis zum 31. Dezember 1995,"

ersetzt.'

Als Folge

sind in der Eingangsformel nach den Wörtern

"geändert worden sind,"

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1995

(noch Ziff. 1)

die Wörter

"sowie des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden sind,"

einzufügen.

Begründung:

Mit der Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 22. August 1995 (BGBl. I S. 1060) wurden zahlreiche Düngemitteltypen geändert. Diese Typen sind nach Ablauf der Übergangsfrist nach den neuen Vorschriften zu kennzeichnen.

Nach Verkündung der Verordnung im BGBl. wurde von Wirtschaftsbeteiligten der Wunsch nach einer Verlängerung der Übergangsfrist geäußert. Begründet wurde dies damit, daß eine kurzfristige Umstellung der Kennzeichnung mit vermeidbaren wirtschaftlichen Belastungen verbunden ist, da neues Verpackungsmaterial in der Kürze der Zeit kaum zu beschaffen und nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnetes Verpackungsmaterial nicht mehr zu verwenden sei.

Mit der Verlängerung der Übergangsfrist sollen die finanziellen Belastungen der Wirtschaft in einem vertretbaren Rahmen bleiben.

Die Übergangsfrist für den Düngemitteltyp "Organisch-mineralischer Mischdünger" soll nicht verlängert werden, da der unter Verwendung von Klärschlamm oder Siedlungsabfällen hergestellte Düngemitteltyp in der vergangenen Jahren mit zunehmender Tendenz hauptsächlich von privaten Klärschlammfirmen mit dem Ziel hergestellt und vertrieben wurde, die Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu umgehen. Eine Verlängerung der Übergangsfrist wäre mit einer möglichen Gefahr der Anreicherung von Schadstoffen im Boden verbunden und würden den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 des Düngemittelgesetz widersprechen.